Juristische Fakultät
der Universität Augsburg

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort 6

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland 9

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter am Bundesverfassungsgericht 20

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance 31

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell 41

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und
Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz 46

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg
und
Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg
und
Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht
Präsident der Universität Augsburg 64
und
Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

---

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Das „Augsburger Modell" einer einstufigen Juristenausbildung aus studentischer Sicht 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosopie an der Universität Augsburg

Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht aus der Sicht eines Universitätslehrers 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell 103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente „Einphasige Juristenausbildung" unter besonderer Berücksichtigung des „Augsburger Modells" 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen

Herbert Buchner und Wolfgang Jakob

a) Notwendigkeit einer wirtschafts- und steuerrechtlichen Ausbildung der Juristen

In einer Zeit, in der sich auch der juristische Arbeitsmarkt allmählich verschlechtert, hält der junge Jurist nach "Nischen" Ausschau. Der Arbeitsmarkt verlangt heute nach Juristen mit Spezialkenntnissen. Anwälte im Berufsleben haben bei einer Befragung über die Berufschancen des Juristen dem wirtschafts- und steuerrechtlich spezialisierten Anwalt die besten Aussichten gegeben. Wirtschafts- und Steuerrecht wurden zugleich als die Fächer bezeichnet, auf die bei der juristischen Ausbildung in erster Linie stärkeres Gewicht gelegt werden sollte. Und im Berufsfeld des Wirtschaftsjuristen hat — einer Auswertung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt zufolge — nur der höherwertig qualifizierte Jurist mit Kenntnissen im Wirtschafts- oder Steuerrecht eine verhältnismäßig sichere Chance (Nachweise bei Kruse, NJW 1977 S. 232).

Wir wollen diese Feststellungen nicht überbewerten. Sicherlich werden auch in Zukunft die klassischen juristischen Berufsbilder wie Anwalt, Notar, Zivil- und Strafrichter oder der Verwaltungsjurist ohne steuerrechtliche Kenntnisse "leben" können. Doch im Bereich der rechtsgestaltenden Juristenarbeit wird das Wirtschafts- und Steuerrecht häufig den Kompaß liefern müssen. Bei Erb-, Gesellschafts- oder Scheidungsverträgen wie bei unendlich vielen Fragen des juristischen Alltags sollten die steuerlichen Folgen mit bedacht werden. Ein Bürger, der vor unliebsamen finanziellen Überraschungen geschützt sein will, wird sich letztlich den Rechtsberater suchen, der auch steuerlich versiert ist. Ebenso ist es zumindest die Frage, ob man die moderne Form des "iudex non calculat" — ein anständiger Richter liest keine Bilanzen — belächeln oder überwinden sollte. Und schließlich geht das Steuerrecht einen jeden von uns persönlich an. Der Jurist in der "Privatsphäre" merkt das spätestens, wenn er sich für den Erwerb eines Eigenheims entschlossen hat ("Bauherrnmodell"!).

Die herkömmliche Juristenausbildung begegnet diesen Herausforderungen mit Schweigen oder Ungenügen. Genau genommen ist sie auch von Haus aus überfordert.

Überwiegend sehen zwar die Bundesländer in der Universitätsausbildung "Grundzüge des Steuerrechts" oder ähnliches als Teil einer Wahlfachkombination vor. Bayern geht noch einen Schritt weiter und stellt seine traditionelle "Steuerrechtsklausur" in der zweiten juristischen Staatsprüfung obligatorisch. Doch beides kann das gestellte Ausbildungsproblem nicht lösen. Die Steuerrechtsausbildung gehört (jedenfalls zum Teil) in die Hände der Universität. Der "Wildwuchs" des Steuerrechts, seine Willkürlichkeit und Systemlosigkeit, seine Unüberschaubarkeit und Undurchschaubarkeit und die Verdrossenheit des Steuerzahlers mit seinem Umgang sind bekannte Phänomene. Dabei nimmt die Polarität zwischen Finanzverwaltung und einem "steuerbewußteren" Bürger zu. Die Zahl der Steuerprozesse wächst. Das alles hat seinen entscheidenden Grund darin, daß dem Steuerrecht allzu lange nur als einer gewachsenen Ordnung begegnet wurde. Eine Steuerrechtswissenschaft sah sich nicht dazu aufgerufen, diese Ordnung in ein System zu binden und damit auf ihre eigentliche Grundlage zu stellen. So treiben Gesetze, Richtlinien und Entscheidungen noch heute oft wie in einem Sturm ohne Navigation.

Was nottut, ist die Herausbildung der systematischen Grundlagen des Steuerrechts und die Ausbildung darin. Letztlich wird der Praktiker nur dann durchschaubar und kalkulierbar urteilen, der Steueranwalt nur dann gewinnbringend für seinen Mandanten arbeiten, wenn ihnen die Rechtsgrundlagen in einem systematischen Ausbildungsgang vermittelt worden sind. Allein im Rahmen praktischer Ausbildung — wie sie etwa, und dazu in kürzester Zeit, der bayerischen Assessorklausur vorausgeht — kann dies kaum gelingen. Die Praxis ist zu sehr in ihren eigenen Spielregeln gefangen und wird ihr eigenes Spiegelbild zeichnen wollen. Als wissenschaftliche Aufgabe muß die Bildung eines steuerrechtlichen Systems und eine zielbewußte Ausbildung anhand dieses Systems von der Universität kommen.

Andererseits scheint eine Universitätsausbildung vor der ersten juristischen Staatsprüfung das Problem nicht lösen zu können. Immer oder doch auf lange Sicht wird diese Zeit im Zeichen der juristischen "Kernfächer" stehen. Das Steuerrecht ist zu weitgespannt, um sich hier behaupten zu können. Es ist einfach nicht möglich, die Grundlagen des Einkommen-, Bilanz- oder Umsatzsteuerrechts in zwei oder auch vier Semesterwochenstunden zu vermitteln. Und selbst wenn guter Wille eine Bresche zuließe, steht die mangelnde Motivation eines Studenten entgegen, dem der Kopf kurz vor dem Examen nach den Kernfächern steht.

So liegt der "goldene Schnitt" in einer steuerrechtlichen Spezialausbildung seitens der Universität, die nach dem ersten juristischen

Staatsexamen stattfindet. Dies erkannt und im Rahmen des Möglichen "einphasig" gemeistert zu haben, darf als ein wesentlicher Vorzug des Augsburger Modells betrachtet werden. Es widmet dem Steuerrecht zusammen mit dem Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht eine intensive zwei Semester währende universitäre Spezialausbildung, wobei sich die Materien gegenseitig befruchten können. In dieser Zeit kann man in die Breite wie in die Tiefe gehen. Man kann aufzeigen, wie das Steuerrecht in der Praxis z.B. in Verbindung mit gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsproblemen "funktioniert", und man kann ohne Hektik ein System entwickeln, das diese Praxis stützt und kalkulierbar macht oder relativiert und verwirft.

Ein Student, der sich für das wirtschafts- und steuerrechtliche Spezialstudium entscheiden will, sollte allerdings Neuartigkeit und Stoffülle insbesondere der steuerrechtlichen Materie vor Augen haben. Er sollte schon vorher wissen, daß er sich etwas "zutrauen" muß. Die Ausbildung vertieft kein Wissen, in erster Linie vermittelt sie es erst.

b) Inhaltliche Ausrichtung des Spezialstudienganges

aa) Steuerrechtliche Lehrveranstaltungen

Natürlich will und kann das Augsburger Lehrangebot das Steuerrecht nicht in seiner ganzen Breite abdecken. Gefragt ist nach einer Grundlegung der wichtigsten Steuern, Detailwissen kann später "erfahren" werden. Die steuerrechtliche Universitätsausbildung umfaßt 157 Einzelstunden, außerdem findet ein steuerrechtlicher Klausurenkurs statt. In der praktischen Ausbildungsphase wird ferner eine Arbeitsgemeinschaft angeboten und der Rechtspraktikant hat Gelegenheit, während eines dreimonatigen Pflichtwahlpraktikums sein steuer- und wirtschaftsrechtliches Wissen praktisch zu vertiefen (etwa: beim Finanzamt oder Finanzgericht, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, bei Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverbänden oder im Rahmen der EGG).

Die Ausbildung beginnt mit einer Veranstaltung "Steuerlehre und Steuerrecht", in der Einteilung der Steuern, Grundprinzipien der Besteuerung, steuerliche Rechtsanwendung und die besondere Sachstruktur des öffentlich-rechtlichen Geldleistungsanspruchs behandelt werden. Daran schließt sich später eine Vorlesung über das Verfahren vor Finanzbehörden und Finanzgerichten an.

Im materiellen Steuerrecht liegt der Schwerpunkt bei den quantitativ wie systematisch bedeutsamsten Steuern: den Steuern vom

Einkommen (Einkommen- und Körperschaftsteuer) und der Umsatzsteuer. Insbesondere die Einkommensteuer wird stark herausgestellt. Dabei werden Buchführung und Bilanzierung, soweit sie für die Steuerfolgen von Bedeutung sind, ebenso vermittelt wie das Bilanzsteuerrecht, das diese Techniken normativ bindet und dirigiert. Der Besteuerung von Gesellschaften – der Personengesellschaften im Rahmen der Einkommensteuer wie der Körperschaften durch die Körperschaftsteuer – ist eine eigene Lehrveranstaltung gewidmet. Auf dem Programm steht ferner die "internationale Besteuerung" von Steuerausländern im Inland und Steuerinländern im Ausland. Fragen der Rechtsgestaltung werden in einer Vorlesung "Leasing" und von einem Praktiker in einer speziellen Veranstaltung behandelt.

bb) Wirtschaftsrechtliche Lehrveranstaltungen

Neben der steuerlichen Ausbildung, die den Studenten der Wahlfachgruppe Wirtschaft und Finanzen überwiegend beansprucht, laufen mehrere wirtschaftsrechtliche Veranstaltungen – insgesamt 106 Einzelstunden – einher, in denen zum Teil bereits im Grundstudium behandelte Rechtsgebiete vertieft weitergeführt, in denen darüber hinaus jedoch auch in neue Rechtsmaterien eingeführt wird. Weitergeführt wird insbesondere die Ausbildung im Gesellschaftsrecht, die sich nunmehr im Spezialstudium auf der Grundlage der bereits vorhandenen Kenntnisse verschiedenen Spezialproblemen zuwenden kann; dabei wird auch übergeleitet zum speziellen Komplex der Besteuerung der Gesellschaften. Eine Veranstaltung Wertpapierrecht ist insbesondere Wechsel und Scheck gewidmet, soll jedoch auch die Aktie als Wertpapier einbeziehen. Besondere Bedeutung kommt dann der Vorlesung zum Kartellrecht zu, die bereits auf einer einführenden Veranstaltung zum Kartell- und Wettbewerbsrecht aufbauen kann; Kartelle, Preisbindung, Vertriebs- und Absatzbindung sowie Fusionskontrolle und Mißbrauchsaufsicht stehen im Mittelpunkt. Bei der Bedeutung dieser Institute für das heutige Wirtschaftsleben muß der Wirtschaftsjurist bereits im Ausbildungsgang mit diesen Materien konfrontiert werden. Ergänzend hinzu tritt eine Einführung in den gewerblichen Rechtsschutz. Schließlich werden Rechtsfragen und Probleme der öffentlichen Wirtschaftsförderung besprochen. Eine Abrundung des wirtschaftsrechtlichen Teils des Spezialstudiums "Wirtschaft und Finanzen" erfolgt – bereits im Hinblick auch auf ihren Praxisbezug – durch eine Veranstaltung "Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung".

c) Berufsfelder der Wirtschafts- und Steuerjuristen

Das Berufsfeld, das sich nach Abschluß der Ausbildung eröffnet, ist weitgespannt. Es umfaßt die Beamten- wie die Richter-, die Angestellten- wie die freiberufliche Tätigkeit: den Beamten im höheren Verwaltungsdienst bei einer Finanzbehörde (u. U. als deren "Vorsteher"), den Finanzrichter bei den Finanzgerichten, den angestellten Juristen in der Wirtschaft einschließlich Banken und Versicherungen oder im Verbandswesen, schließlich als freiberuflich rechts- und steuerberatend Tätigen den "Fachanwalt für Steuerrecht" (eine Ausnahme vom anwaltschaftlichen Werbeverbot) sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die beiden letztgenannten Berufe waren bisher eher eine Domäne der Volks- und Betriebswirte. Wenn nicht alles täuscht, beginnen die Juristen, Boden gut zu machen — sicherlich nicht zum Schaden des Steuerrechts und des Berufsstandes.

So bietet sich für eine "runde" und nutzbringende wirtschafts- und steuerrechtliche Ausbildung in Augsburg eine echte Chance. Sie läßt sich im Rahmen der herkömmlichen Ausbildung nicht realisieren und wird auch von anderen einphasigen Ausbildungsmodellen in dieser Form und Intensität nur ausnahmsweise dargeboten.